

Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Schule und Sportverein“

Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“ in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen Fördermittel für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms "Schule und Sportverein" zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Antragsberechtigte und Voraussetzungen für eine Förderung

- 1.1 Vertragspartner sind allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen in Niedersachsen und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist diese Richtlinie, deren Einhaltung von den Vertragspartnern auf dem „Antrag auf Förderung einer Kooperationsgruppe Schule und Sportverein“ schriftlich bestätigt wird.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler, die an Kooperationsgruppen teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Durch Unterschrift der Schulleitung auf dem „Antrag auf Förderung einer Kooperationsgruppe Schule und Sportverein“ wird die Maßnahme zu einer genehmigten schulischen Veranstaltung. Gleichzeitig bestätigt die Schulleitung mit ihrer Unterschrift die Einhaltung des RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.10.2011.
- 1.3 Die bzw. der Übungsleitende der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist. Veränderungen in der Leitung der Kooperationsgruppe sind der Sportjugend im LSB unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. ist die Kopie der gültigen ÜL- bzw. Trainer/-innen-Lizenz des DOSB beizufügen.
Die Leitung von Kooperationsgruppen durch Lehrkräfte bzw. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bedienstete des Landes Niedersachsen) ist nicht gestattet
- 1.4 Veranstaltungen der Kooperationsgruppen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts, an der Schülerinnen und Schüler auch mehrerer Schulen teilnehmen können. Die Kooperationsmaßnahme ist nicht Bestandteil des Sportunterrichts an der Schule und darf keinen Unterricht ersetzen.
- 1.5 Projekte, Projektwochen und Klassenfahrten werden nicht gefördert
- 1.6 An einer Kooperationsgruppe sollten mindestens zehn Schülerinnen und/oder Schüler teilnehmen.
- 1.7 Von den Teilnehmenden sollen keine Beiträge erhoben werden.
- 1.8 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Sportverein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel nachweisen kann.
- 1.9 Anträge können nicht von Sportbünden bzw. Landesfachverbänden gestellt werden.

2. Gegenstand, Umfang, Höhe der Förderung

- 2.1 Für eine 45-minütige Übungseinheit (ÜE) wird eine Förderung in Höhe von 5,00 €, bei einer 90-minütigen ÜE in Höhe von 10,00 € gewährt. Dadurch ergibt sich folgende maximale Höhe der Förderung:
 - bis zu 100,00 € bei maximal 20 ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr,
 - bis zu 200,00 € bei maximal 40 ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr,
 - bis zu 200,00 € bei maximal 20 ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr,
 - bis zu 400,00 € bei maximal 40 ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr.
- 2.2 Für ein Schuljahr können pro Sportverein mehrere Anträge gestellt werden. Es werden jedoch zunächst nur Anträge bis zur Gesamthöhe von 4.000,00 € gefördert. Stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung können darüber hinaus weitere fristgerecht gestellte Anträge gefördert werden.

3. Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Anträge für das 1. Schulhalbjahr bzw. für *das gesamte* Schuljahr sind bis zum 01.08.2014, für das 2. Schulhalbjahr bis zum 20.12.2014 bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht schuljahresübergreifend gestellt werden.

4. Nachweisführung, Mittelauszahlung

Das Abrechnungsfeld ist nach Durchführung der Kooperationsgruppe unter Angabe der tatsächlich durchgeführten ÜE bis spätestens zum 30. September 2015 (Schuljahr 2014/2015) bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten ÜE. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsfeld einzureichen.

Die Fördermittel sind durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen (Ausnahmen sind FSJlerinnen bzw. FSJler, FÖJlerinnen bzw. FÖJler, BFDlerinnen bzw. BFDler sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

5. Prüfung der Mittelverwendung

- 5.1 Die nach dieser Richtlinie abgerechneten ÜE dürfen nicht noch einmal nach anderen Richtlinien des LSB oder der Sportjugend im LSB oder aus anderen Mitteln des Landes Niedersachsen abgerechnet werden (Doppelförderung). Dies ist im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.
- 5.2 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 5.3 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 5.4 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 5.5 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2014 in Kraft und endet mit Ablauf des Schuljahres 2014/15 am 31.07.2015. Über notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.